



Ich betreibe eine Biogasanlage.



Seit 01.01.2022 ist für Anlagen und Zulieferbetriebe im Geltungsbereich der RED II eine Nachhaltigkeitszertifizierung die Voraussetzung für den Vergütungsanspruch von Strom im Rahmen des EEG.

Was für den Nachweis der Treibhausgasminderung zu beachten ist, erfahre ich hier:

Informationen:



**ZertGas Leitfaden zur
Treibhausgasbilanzierung**



**Informationen zum
Projekt ZertGas**



**Liste von der EU-Kommission
anerkannten Zertifizierungssysteme**



**Datenbank europäischer Statistik,
Europäische Kommission (2021)**



**Arbeitshilfe A-031 sowie FAQ zur
Nachhaltigkeitszertifizierung von
Biogas/Biomethan. (Für Mitglieder des
Fachverband Biogas online verfügbar)**



**Informationen der Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

Zertifizierungssysteme in Deutschland:



**ISCC
International Sustainability &
Carbon Certification**



**REDcert
Gesellschaft zur Zertifizierung
nachhaltig erzeugter Biomasse**



**SURE
Sustainable Resources
Verification Scheme**

Entscheidungshilfe - ist Ihre Anlage betroffen?



RED II

Ziel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, 2018/2001) ist die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in den Sektoren Strom, Wärme und Transport bis zum Jahr 2030.



Bin ich von den Anforderungen der RED II betroffen?

Liegt eine Versorgungskette für Biomethan im Verkehr vor?

NEIN

JA
Nachweis über Zertifizierung erforderlich

Liegt eine Versorgungskette für Strom&Wärme aus Biogas vor?

NEIN

JA

Ist die Feuerungswärmeleistung meiner Anlage größer als 2 MW?

NEIN

JA

Nachweis über Zertifizierung ist erforderlich:

Wann ging meine Anlage in Betrieb*?

***ab 01.01.21**

Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien an die THG-Einsparung sind zu erfüllen

***vor 01.01.21**

Nachhaltigkeitskriterien sind zu erfüllen

*Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage ist der Zeitpunkt der erstmaligen physischen Produktion von Strom aus Biomasse-Brennstoffen im Sinne der BioStNachV bzw. erstmaligen physischen Produktion von Biokraftstoffen im Sinne der BioKraftNachV

Welche Mindest-Treibhausgaseinsparung muss erreicht werden?

Bei Biomethan im Verkehr?

vor 05.10.2015: mind. 50 %
06.10.2015-31.10.2020: mind. 60 %
nach 01.01.2021: mind. 65 %

Strom, Wärme, Kälte aus Biogas?

Inbetriebnahme zwischen 01.01.2021 & 31.12.2025: 70 %
Inbetriebnahme am 01.01.2026 oder später: 80 %

Welches Zertifizierungssystem brauche ich?

Die EU-Kommission veröffentlichte eine LISTE mit anerkannten Systemen. Im Zweifel kann ihnen eine Zertifizierungsstelle Auskunft geben, welches System für Sie geeignet ist.

Wo finde ich eine Zertifizierungsstelle?



Die Bundesanstalt für Landwirtschaft & Ernährung (BLE) ist für diesen Bereich die zuständige nationale Behörde in Deutschland. Sie veröffentlicht eine LISTE mit Anerkannten Zertifizierungsstellen:

Muss ich die THG-Einsparung individuell berechnen?

(direkte) Landnutzungsänderung:

Falls eine substratliefernde Fläche zuletzt anders genutzt wurde, muss diese Landnutzungsänderung individuell berechnet werden

Monovergärung von Gülle/Mist, Mais oder Bioabfall:

Standardwerte in Anhang V bzw. VI der RED II können genutzt werden.

Mischvergärung von Gülle/Mist, Mais oder Bioabfall:

Berechnung auf Basis der Standardwerte möglich

Monovergärung oder Mischvergärung weitere Substrate

individuelle Berechnung erforderlich

Stellschrauben für eine bessere THG-Bilanz Ihrer Biogasanlage



Stickstoffdüngung

gasdicht abgedecktes Gärproduktlager

Dieserverbrauch

Mist/Gülle als Substrat

Abfall- und Reststoffe ohne Vorkettenemissionen

Gut zu wissen: